

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgebäude der Gemeinde Groß Plasten**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. S. 539) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Plasten vom 23. Januar 2008 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Nebenräume des Feuerwehrgebäudes und des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Schäden. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation und Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger**

Die Nutzung der Nebenräume des Feuerwehrgebäudes zu privaten Feierlichkeiten ist beim Bürgermeister zu beantragen. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- b) von der Gemeinde getragene Vereine
- c) Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Antragstellung zur Nutzung der Räume.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der in § 5 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, wenn der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räume nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.  
Über Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

## § 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die gemeindeeigenen Räume werden tageweise vergeben.  
Ausnahmen können auf Antrag vom Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person genehmigt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung
- für gemeindefremde Vereine, Verbände und private Nutzung durch Einwohner der Gemeinde **50,00 € / Tag**
  - für Fremdnutzer **125,00 € / Tag**

## § 6 Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird bei Schlüsselübergabe fällig und ist durch Überweisungsbeleg oder Barzahlung im Amt Seenlandschaft Waren nachzuweisen.
- (2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Nr.            640 034 179  
BLZ:                    150 501 00  
Institution:        Müritz-Sparkasse Waren

für die Gemeinde Groß Plasten.  
Verwendungszweck: Gebühr für Nutzung Räume FFw-Gebäude

## § 7 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 8 Besondere Absprachen

- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten. Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (2) Die genutzten Räume sind gründlich zu reinigen (feucht durchzuwischen). Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.  
An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räume vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Groß Plasten hierfür eine Ersatzvornahme vor.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Plasten  
ausgefertigt am: 27.10.2008

Wachter  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.